

Gemeinde Kalkhorst

Beschlussvorlage

BV/04/21/090

öffentlich

Anerkennung als Tourismusort, hier: Grundsatzbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i>	<i>Datum</i>
<i>Bearbeiter:</i> Antje Hettenhausen	19.10.2021 <i>Verfasser:</i> Hettenhausen, Antje

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Bauausschuss der Gemeinde Kalkhorst (Vorberatung)	28.10.2021	Ö
Gemeindevertretung Kalkhorst (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt:

Mit der Änderung des Kurortgesetzes M-V und des Kommunalabgabengesetzes M-V vom Juli 2021 haben tourismusrelevante Kommunen die Möglichkeit, sich als Tourismusort anerkennen zu lassen. Ziel ist die Verbesserung der kommunalen Finanzsituation, die Qualitätsentwicklung bereits vorhandener touristischer Infrastruktur und deren Weiterentwicklung.

Voraussetzungen für die Anerkennung als Tourismusort sind:

- eine landschaftlich bevorzugte Lage *oder*
- das Vorhandensein bedeutender kultureller Einrichtungen (insbesondere Museen *oder* Theater), internationale Veranstaltungen oder sonstige bedeutende Freizeiteinrichtungen von überörtlicher Bedeutung *oder*
- geeignete Angebote für Naherholung, wie insbesondere Ausflugsmöglichkeiten, Grünflächen, Rad- und Wanderwege, ein vielfältiges gastronomisches Angebot *oder*
- das Vorhalten von wichtigen Dienstleistungsangeboten für benachbarte Kur- und Erholungsorte.

Mit der landschaftlich bevorzugten Lage und vielfältigen Angeboten für die Naherholung erfüllt Kalkhorst diese Voraussetzungen.

Mit der Gesetzesänderung wird die Möglichkeit eröffnet, für die Umsetzung der freiwilligen Aufgabe „Tourismus“, zweckgebundene Abgaben satzungsgemäß zu erheben, d.h. als staatlich anerkannter Tourismusort besteht die Möglichkeit, eine Kurabgabe zu erheben.

Da für den Antrag auf Anerkennung als Erholungsort, welchen die Gemeinde bereits beschlossen hat, momentan noch die Voraussetzung einer bewachten Badestelle nicht vorhanden ist, schlägt die Verwaltung die Beantragung der Anerkennung als Tourismusort vor.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst beschließt die Beantragung der Anerkennung als Tourismusort nach dem Kurortgesetz M-V *für alle Ortsteile (Änderung durch Bauausschuss)*.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	Erlass an die Kommunen zur Änderung des KurortG und KAG öffentlich
2	KurortG_MV 2021 öffentlich